

An das
Präsidium des Nationalrates
Dr. Karl Renner Ring 3
1017 Wien

Name/Durchwahl:
Mag. Köpl/2054

Geschäftszahl:
BMWA-14.730/0037-Pers/6/2007

Antwortschreiben bitte unter Anführung
der Geschäftszahl an die E-Mail-Adresse
post@pers6.bmwa.gv.at richten.

BMLFUW; Klima- und Energiefondsgesetz. Ressortstellungnahme

Das Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit beehrt sich, in der Beilage die Ressortstellungnahme zu dem dem Betreff entnehmbaren Gegenstand zur gefälligen Kenntnisnahme zu übermitteln.

Beilage

Mit freundlichen Grüßen
Wien, am 26.04.2007
Für den Bundesminister:
Mag.iur. Georg Konetzky

Elektronisch gefertigt.



An das
Bundesministerium für Land- und Forst-
wirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft
Abteilung V/1
Stubenbastei 5
1010 Wien

Name/Durchwahl:
Mag. Köpl/254

Geschäftszahl:
BMWA-14.730/0037-Pers/6/2007

Ihre Zahl/Ihre Nachricht vom:
BMLFUW-UW.1.4.1/0008-V/1/2007

Antwortschreiben bitte unter Anführung
der Geschäftszahl an die E-Mail-Adresse
post@pers6.bmwa.gv.at richten.

BMLFUW; Klima- und Energiefondsgesetz. Ressortstellungnahme

Das Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit beehrt sich, zu dem dem Bertreff entnehmbaren Entwurf Folgendes mitzuteilen:

I. Allgemeines:

1. Es wäre auch in den Erläuterungen auszuführen, dass durch den im § 1 enthaltenen Klammerausdruck zum Ausdruck gebracht werden soll, dass, „nachhaltige Energieversorgung“ sowohl die Steigerung der Energieeffizienz als auch die Erhöhung des Anteils erneuerbarer Energieträger umfasst.

2. Es muss weiters sichergestellt werden, dass der Fonds durch „fresh money“ gespeist wird und Doppelbedeckungen mit Forschungsmittel ausgeschlossen werden. So wäre unter Anderem eine Zweckbindung der aus der zusätzlichen MÖST Anhebung vereinnahmten Mittel zu Gunsten des Klima- und Energiefonds vorzusehen. Die Mittel der ursprünglich im Regierungsprogramm vorgesehenen MÖST Anhebung könnten wie geplant dem Infrastrukturausbau zugeführt werden.



3. Die Mittel des Fonds müssen größtenteils für Forschung und Entwicklung verwendet werden, weshalb auf eine Festschreibung der Mittelaufteilung im Gesetz bestanden werden muss (siehe Stellungnahme zu § 4).

4. Für die Bestellung von Mitgliedern und Ersatzmitgliedern des Expertenbeirats muss ein Anforderungsprofil der zu Bestellenden vorgesehen werden (siehe Stellungnahme zu § 8).

5. Es muss weiters darauf bestanden werden, dass Doppelförderungen zumindest hinsichtlich der im § 3 Abs. 1 Z 1 und 3 umschriebenen Bereiche explizit ausgeschlossen werden (siehe Stellungnahme zu § 14).

6. Die Erstellung eigener Richtlinien des Fonds ist als sehr zeitintensiv abzulehnen, zumal diese auch der GD Wettbewerb gemäß Art. 88 EGV zu notifizieren wären, wodurch eine Mittelvergabe 2007 unrealistisch erscheint. Die im Gesetz vorgesehenen Abwicklungsstellen verfügt über die notwendigen, bereits notifizierten und erprobten Richtlinien und Instrumente, die es ermöglichen, sofort mit der Förderung zu starten. Neue Richtlinien müssten hingegen nicht nur der GD Wettbewerb notifiziert werden, sondern würden auch Fördernehmern einen erheblichen Mehraufwand bewirken (siehe auch Ausführungen zu § 14).

7. Bezüglich des im Vorblatt und im Allgemeinen Teil der Erläuterungen verwendeten Begriffs „Energieintensität“ wird angemerkt, dass dieser Begriff nicht klar umschrieben ist. Offenbar handelt es sich dabei um einen Begriff, durch den ein zur Energieeffizienz reziprok gebildeter Wert umschrieben werden soll. Aus Gründen der Rechtsklarheit wird daher nachdrücklich empfohlen, diesen Ausdruck entweder zu definieren oder – da für die Umschreibung der Zielsetzungen entbehrlich – überhaupt ersatzlos zu streichen und durch den allgemein gebräuchlichen Begriff „Energieeffizienz“ zu ersetzen.



II. Besonderer Teil:

1) Zu § 1 Z 6:

Diese Ziffer hätte zu lauten wie folgt:

„6. die Intensivierung der klima- **und energierelevanten** Forschung sowie“

2) Zu § 3:

Im § 3 Abs. 1 Z 1 sollte zum Ausdruck gebracht werden, dass bei der Forschung und Entwicklung im Bereich nachhaltiger Energietechnologien die Energieeffizienz einen besonderen Schwerpunkt bilden soll.

- § 3 Abs. 1 Z 1 hätte daher wie folgt zu lauten:

„1. Forschung und Entwicklung im Bereich nachhaltiger Energietechnologien, wobei der Bereich der Energieeffizienz eine besonderen Schwerpunkt bildet.“

Weiters wäre im § 3 Abs. 1 Z 3 zum Ausdruck zu bringen, dass bei den Maßnahmen zur Unterstützung der Marktdurchdringung von klimarelevanten und nachhaltigen Energietechnologien auf die Senkung des Energieverbrauches abzustellen sein wird.

§ 3 Abs. 1 Z 3 sollte daher wie folgt lauten:

„3. Forcierung von Projekten zur Unterstützung der Marktdurchdringung von klimarelevanten und nachhaltigen Energietechnologien, die geeignet sind, den Energieverbrauch zu senken.“

3) Zu § 4:

1. Die Überschrift zu § 4 hat wie folgt zu lauten:

„**Aufbringung und Verwendung der Fondsmittel**“

- 2. Es muss darauf bestanden werden, dass eine Festschreibung der Mittelaufteilung im Gesetz selbst erfolgt, weshalb dem § 4 folgende Abs. 2 und 3 anzufügen sind:

„(2) Von den gemäß Abs. 1 in den Jahren 2007 bis 2010 aufgebrachten Fondsmitteln entfallen auf
1. Forschung und Entwicklung im Bereich nachhaltiger Energietechnologien gemäß § 3 Abs. 2 Z 1

.....60%,

2. Forcierung von Projekten gemäß § 3 Abs. 2 Z 2.....20%,

3. Projekte zur Unterstützung zur Marktdurchdringung § 3 Abs. 2 Z 3.....20%.

(3) Der prozentuelle Anteil der in einem Geschäftsjahr einzusetzenden Fondsmittel bestimmt sich nach den im Planungsdokument abgebildeten strategischen Schwerpunkten. Werden die in einem Kalenderjahr die sich für die jeweiligen Programmlinien gemäß Abs. 1 ergebenden Mittel nicht ausgeschöpft, so sind für jede Programmlinie steuerfreie Rücklagen zu bilden, die in den darauf folgenden Kalenderjahren nur für Förderungen innerhalb der jeweiligen Programmlinien verwendet werden dürfen.“



4) Zu § 7 Abs. 10:

Die Bestimmung, wonach die Geschäftsordnung des Präsidiums festlegen kann, dass ein Minister über bestimmte Bereiche von Förderungs- und Auftragsvergaben allein entscheiden kann, scheint zwecks Vermeidung von politischer Willkür nur zulässig, wenn sich diese Entscheidung an den Zielen und Richtlinien des Fonds orientiert.

Nachstehende Formulierung wird vorgeschlagen:

„(10) Das Präsidium entscheidet über die Gewährung einer Förderung beziehungsweise über die Erteilung eines Auftrages. In der Geschäftsordnung kann festgelegt werden, dass über bestimmte Bereiche von Förderungs- und Auftragsvergaben ein Mitglied des Präsidiums auf der Basis der Richtlinien allein entscheidet, beziehungsweise dass für bestimmte Bereiche die Entscheidung an die Abwicklungsstellen (§ 10 Abs. 1) abgetreten werden kann. Im Abtretungsfall entscheidet die Abwicklungsstelle im Namen des Fonds.“

Dazu muss ergänzend angemerkt werden, dass die Abtretung an Abwicklungsstellen im Regierungsübereinkommen ausdrücklich vorgesehen und somit auch im gegenständlichen Entwurf vorzusehen ist. Die Abtretung an Abwicklungsstellen stellt im Übrigen auch eine Voraussetzung dar, dass, wie in den EB ausgeführt, „...Im Sinne der Effizienz und Kostensparung ... die Organisationsstrukturen des Fonds mit einem Präsidium, einem Expertenbeirat und einer Geschäftsführung schlank gehalten [werden].“

5) Zu § 8:

Entsprechend der allgemeinen Ausführungen zu dieser Stellungnahme wäre dem § 8 folgender Abs. 6 anzufügen:

„(6) Bei der Bestellung der Mitglieder und Ersatzmitglieder des Expertenbeirates gemäß Abs. 1 ist auf deren nationale und internationale Erfahrung in der wirtschaftsnahen Forschung auf dem Gebiet der Energietechnologien Bedacht zu nehmen.“

6) § 10 Abs. 3 Z 2:

Die „Vorlage von Förderansuchen an den Expertenbeirat zur Beratung“ ist nicht durchführbar, da dieses 4-Personen-Gremium mit der Beratung über nicht bearbeitete Anträge wohl auch quantitativ überlastet wäre. Es sollte daher vorgesehen werden, dass die Förderanträge erst nach Sichtung und Aufbereitung durch die Abwicklungsstellen dem Expertenbeirat vorzulegen sind, der diese sodann einer Beratung zu unterziehen hat.



7) Zu § 12:

Eine Entbindung von Geschäfts- oder Betriebsgeheimnissen durch das Präsidium ist nicht möglich, stünde auch im Widerspruch zu Art. 20 Abs. 3 B-VG, da ein Geschäftsgeheimnis durch Beschluss ja nicht aufhört, ein Geschäftsgeheimnis zu sein.

Analog zu § 9 Abs. 4 FFG-G wird hier folgende Formulierung vorgeschlagen:

„§ 12. Die Mitarbeiter des Fonds, die Mitglieder der Organe sowie externe Sachverständige sind über Tatsachen, die ihnen in Wahrnehmung ihrer Tätigkeit für den Fonds zur Kenntnis gelangen und deren Geheimhaltung im berechtigten Interesse des Fonds oder eines Förderwerbers gelegen ist, zu Verschwiegenheit verpflichtet. Daten dürfen an Dritte nur übermittelt werden, wenn bundesgesetzliche Vorschriften dies vorsehen oder der Betroffene ausdrücklich und unmissverständlich der Übermittlung zugestimmt hat.“

8) Zu § 14:

Im Sinne der Ausführungen des allgemeinen Teils Pkt. 5 sollte § 14 Abs. 4 um folgende Wortfolge ergänzt werden:

„Doppelförderungen sind jedenfalls hinsichtlich der im § 3 Abs. 1 Z 1 und 3 umschriebenen Bereiche auszuschließen.“

Weiters wäre im Sinne der Ausführungen des allgemeinen Teils Pkt. 6 folgender § 14 Abs. 6 anzufügen:

„(6) Das Präsidium kann auch die bei den Abwicklungsstellen bereits vorhandenen Richtlinien für den Fonds und die Fördervergabe bei den Abwicklungsstellen in Geltung setzen.“

9) Zu den Erläuterungen, Allgemeiner Teil:a) zu Ziel: Klimaschutz und nachhaltige Energieversorgung

Der 2. Absatz wäre wie folgt zu ergänzen: "... ambitionierten Ziels der **aufkommensneutralen** Steigerung"

Dieses Ziel ist auch im Regierungsprogramm enthalten.

b) Mittel zur Zielerreichung: Klima- und Energiefonds

Der 5. Absatz wäre wie folgt zu ergänzen:

".... durch das Heranziehen insbesondere der Forschungsförderungsgesellschaft mit beschränkter Haftung (FFG) und der Kommunalkredit Public Consulting GmbH (KPC) **oder weiterer Stellen** als Abwicklungsstellen genutzt werden."

Der 6. Absatz wäre zu anzupassen wie folgt:



"... Besorgung der **öffentlichen** Aufgabe...."

Der 8. Absatz wäre anzupassen wie folgt:

"...ausbauen **kann**, namentlich"

Der 9. Absatz wäre wie folgt zu ergänzen:

"... Energieversorgung und die **aufkommensneutrale** Steigerung der erneuerbaren Energieträger ..."

10) Zu den Erläuterungen, Besonderer Teil:

a) Zu § 1:

Es wäre auch in den Erläuterungen auszuführen, dass durch den im § 1 enthaltenen Klammerausdruck zum Ausdruck gebracht werden soll, dass „nachhaltige Energieversorgung“ sowohl die Steigerung der Energieeffizienz als auch die Erhöhung des Anteils erneuerbarer Energieträger umfasst.

b) Zu § 2:

Der 1. Absatz wäre anzupassen wie folgt:

"... - **charakteristisch**, steht das Gesamtvermögen"

Der 6. Absatz "Im Sinne der Rechtssicherheit und Rechtsklarheit wird ausdrücklich festgelegt, dass dem Fonds ..." sollte klarer formuliert werden.

c) Zu § 3:

Der 2. Absatz wäre zu ändern und zu ergänzen wie folgt:

"Bei der Festlegung der Förderschwerpunkte ist auf eine enge Kooperation mit bestehenden Programmen (**klima:aktiv; nachhaltig wirtschaften**) **des Bundes und Studien bzw. Konzepte (Innovation & Klima) Rücksicht zu nehmen**. Die Schwerpunkte bilden ..."



Im 3. Absatz der Erläuterungen (beginnend mit „Im Verkehrsbereich...“) sollte der Klammerausdruck (Biokraftstoffe) durch die Wortfolge „(Biokraftstoffe, insbesondere der 2. Generation)“ ersetzt werden.

Der 4. Absatz wäre folgendermaßen redaktionell anzupassen:

"...in die Infrastruktur integriert **sind** und nachhaltiger Leistungen"

Im 6. Absatz (beginnend mit der Wortfolge „Im Bereich der erneuerbaren Energien...“) sollte als zusätzlicher Punkt „Geothermie, insbesondere unter Nutzung bestehender Bohrungen“ aufgenommen werden. Der Hinweis auf Wasserstoff sollte hingegen gelöscht werden.

Im 7. Absatz wäre die Wortfolge "**wie beispielsweise der Klimafolgenforschung**" zu streichen, da für diese Bereiche ohnehin die Programme StartClim und ProVision zur Verfügung stehen.

Weiters sollte zusätzlich folgender Absatz aufgenommen werden:

„Im Bereich der CO₂-emissionsfreien Nutzung fossiler Energien werden unter besonderer Beachtung des strategischen Ansatzes der EU Techniken zur CO₂-Abscheidung und -deponierung verfolgt.“

d) Zu § 11:

Der 1. Absatz wäre zu ergänzen wie folgt:

Der Fonds hat mit seinen Mitteln sparsam und wirtschaftlich **und zweckmäßig** umzugehen. Neben dem schon für die gesamte Verwaltung – und demnach auch für Körperschaften des öffentlichen Rechts geltenden – verfassungsrechtlich normierten Gebot der Wirtschaftlichkeit, Sparsamkeit und Zweckmäßigkeit werden die Fondsrorgane weiters durch § 2 Abs. 5, § 10 Abs. 9 und § 11 zu einem **sparsamen, wirtschaftlich und zweckmäßigen** vertretbaren Einsatz der Fondsmittel verpflichtet.

U.e. wird mitgeteilt, dass dem Präsidium des Nationalrates eine Ausfertigung der Stellungnahme zur gefälligen Kenntnis übermittelt wurde.



Mit freundlichen Grüßen
Wien, am 26.04.2007
Für den Bundesminister:
Mag.iur. Georg Konetzky

Elektronisch gefertigt.

